



KURZ UND BÜNDIG – Nr. 11/2020

30. Juni 2020

UNTERBRECHUNG DER ARBEITSTÄTIGKEIT AUFGRUND DER CORONAKRISE

STEUERBONUS (EX BONUS RENTI) – NEUE REGELUNG AB 01.07.2020

Nachdem die **Unterbrechung der Arbeitstätigkeit aufgrund der Coronakrise** in vielen Betrieben bzw. Sektoren anhält bzw. anhalten wird, haben Staat und Provinz Bozen ihre Abfederungsmaßnahmen angepasst.

Nach den 9 Wochen Lohnausgleich ab 23.02.2020 lt. Dekret „Cura Italia“ können noch folgende Zeiträume beansprucht werden:

- **+5 Wochen** innerhalb 31.08.2020 (**Staat**);
- **+4 Wochen** innerhalb 31.10.2020 (**Staat**);
- **+8 Wochen** innerhalb 31.12.2020 (**Provinz Bozen**).

ACHTUNG: Die Arbeitsunterbrechung muss auf die Coronakrise zurückzuführen sein, ansonsten besteht kein Anspruch!!! Es werden auf nationaler und provinzieller Ebene bereits Kontrollen durch das Arbeitsinspektorat durchgeführt, die die korrekte Anwendung dieser Abfederungsmaßnahmen kontrollieren.

Je nach sozialversicherungsmäßiger Einstufung des Betriebes sind **für die Gesuchstellung verschiedene Auflagen zu erfüllen**. Deshalb ist es unumgänglich, dass Sie uns über **mögliche neue Unterbrechungen Ihrer Tätigkeit informieren**, die Sie uns noch nicht mitgeteilt haben.

Alle Ansuchen sind nämlich innerhalb gesetzlich vorgegebener Fristen einzureichen.

Der als „Bonus Renzi“ bekannte Bonus gilt nur mehr bis 30.06.2020. An seine Stelle tritt **ab 01.07.2020 eine neue Regelung**, die zusammengefasst wie folgt berechnet wird:

- Die **Nettosteuer** berechnet auf das Einkommen aus Arbeit **darf nicht gleich 0 sein**.
- Bis zu einer **jährlichen Steuergrundlage von 28.000 €** stehen dann **100 € pro Monat in Form eines Bonus** zu.
- Bei einer jährlichen Steuergrundlage **von 28.000 € bis 40.000 € verringert sich der zustehende Betrag laufend** und wird **als Steuerfreibetrag** zuerkannt.
- Der zustehende Betrag wird im **Verhältnis zur Dauer des Arbeitsverhältnisses** berechnet.
- Für die Anwendung muss der **Mitarbeiter keinen Antrag** stellen.